



VERORDNUNG

ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margarethen/S. vom 15. Dezember 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Margarethen/S. beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundehaltesgesetzes 1979, LGBl. 3702 in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

- | | | |
|---|----------|----------|
| 1. für Nutzhunde jährlich | € 6,54* | pro Hund |
| 2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltesgesetz jährlich | € 95,00* | pro Hund |
| 3. für alle übrigen Hunde jährlich | € 25,00* | pro Hund |

Die Hundehaltesabgabe ist im ersten Jahr binnen eines Monats nach dem Tag der Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Verordnung und für die folgenden Jahre jeweils bis zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Alle bisher gefassten Gemeinderatsbeschlüsse über die Einhebung der Hundehaltesabgabe treten mit Wirksamwerden der gegenständlichen Verordnung außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Brigitte Thallauer

Brigitte Thallauer



angeschlagen: 16.12.2020

abgenommen: 31.12.2020

* Nutzhunde höchstens € 6,54, alle übrigen Hunde mindestens das Doppelte, für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltesgesetz mindestens das Zehnfache der für Nutzhunde festgesetzten Hundehaltesabgabe